

Satzung des Debattierclubs an der Universität Bonn e. V

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Debattierclub der Universität Bonn e.V.“ und hat seinen Sitz in Bonn. Er soll in das Vereinsregister der Stadt Bonn eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.07. bis zum 30.06. des betreffenden Jahres.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung auf dem Gebiet sprachlicher und rhetorischer Fähigkeiten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Debatten, die regelmäßig stattfinden und nach festen Regeln abgehalten werden. Im Rahmen der Vereinsarbeit werden die rhetorischen Grundfertigkeiten geschult. Es soll jedem Interessierten die Fertigkeit vermittelt werden, klar und sachlich zu argumentieren, an öffentlichen Diskussionen und Debatten teilzunehmen oder diese zu leiten sowie nationale und internationale Debattierwettbewerbe zu bestreiten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Aufwendungen können auf Beschluss des Vorstands erstattet werden.
Erstattungsfähige Aufwendungen zur Förderung des Vereinszwecks sind insbesondere notwendige Ausgaben zur Teilnahme an Schulungen für Juroren, Rhetorik-Trainer oder Debattierclubvorstände. Keine Aufwendungen sind insbesondere Teilnehmerbeiträge oder Fahrtkosten zu Debattierturnieren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Mitglieder der „Rheinischen Friedrich Wilhelms Universität Bonn“ sein.
2. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften vergeben.

Ehrenmitglieder sind von einer etwaigen Beitragspflicht ausgenommen. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereines entgegenhandelt oder den fälligen Mitgliedschaftsbeitrag nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss muss den Beschlossenen in Textform mitgeteilt werden. Ein Ausschluss der vom Vorstand ausgesprochen wird kann auf Antrag der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 6) und die Mitgliederversammlung (§ 7).

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmen sich nach der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossenen Beitragsordnung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und einem Kassenwart.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auch außerordentliche Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.

3. Der Vorsitzende, einer der beiden Stellvertreter oder der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Belangen des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal im Jahr

durch Einladung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu beurkunden. Über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer ein Protokoll. Es ist von ihm und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über

- den Geschäftsbericht
- den Jahresabschluss
- die Wahl des Vorstands
- seine Entlastung
- die Wahl eines Schriftführers
- die Wahl mindestens eines und maximal zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit

- bindende Weisungen an den Vorstand
- Änderungen der Satzung
- den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Debattierclubs an Hochschulen e.V. (VDCH), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.